

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39/210 DW

Telefax: 512 25 09

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 057169

XI/26207/1

An das

Präsidium des
Nationalrates

1016 Wien

1/SN-335/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	335/ME 4 GE / 19 GP
Datum:	25. Feb. 1999
Verteilt	1.3.99 ✓

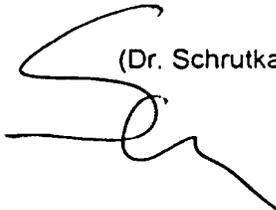
ohne Ref

Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-
Änderungsgesetzes 1999
Begutachtungsverfahren
25 Beilagen

Die Prokuratur übermittelt beiliegend ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 in 25-facher Ausfertigung.

Wien, am 23. Februar 1999

Im Auftrag:


(Dr. Schrutka)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 514 39/210 DW

Telefax: 512 25 09

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 057169

XI/26207/1

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-
Änderungsgesetzes 1999;
Begutachtungsverfahren

z.Zl. 4.601A/1-I.1/1999

Die Prokurator gibt zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Gem. Art. 1 1) des Entwurfes eines Kindschaftsrechts-ÄnderungsG 1999 soll die Bestimmung des § 21 Abs. 2 ABGB dahin novelliert werden, dass Minderjährige als Personen definiert werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. An diese Rechtslage wäre die Bestimmung des § 569 ABGB über die Errichtung von Testamenten durch Minderjährige anzupassen. Im zweiten Satz der zitierten Bestimmung hätte daher der Gliedsatz ", die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben," ebenso zu entfallen wie der nach der Novelle lediglich eine Leerformel darstellende letzte Satz des § 569 ABGB.

In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob nicht auch die Bestimmung des § 568 ABGB über die Testamenterrichtung durch Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, novelliert werden sollte. Dies aus der Überlegung heraus, dass der Oberste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung unter Annahme einer planwidrigen, durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre davon ausgeht, dass die Formvorschriften des § 569 ABGB auch auf Testamente

gemäß § 568 ABGB analog anzuwenden sind (2 Ob 589/90 = EvBl 1991/34 = NZ 1991, 298 = ÖA 1991, 106 = EFSlg 63.055f; 9 Ob 710/91 = SZ 64/111 = NZ 1992, 293 = EFSlg 68.960; 3 Ob 525/94 = NZ 1995,132 = EFSlg 75.294ff, 76.590; 1 Ob 373/97b = ecolex 1998, 689; 1 Ob 241/97s). In der Entscheidung 1 Ob 373/97b, die ebenso wie die Entscheidung 1 Ob 241/97s in einem Amtshaftungsverfahren ergangen ist, spricht der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang von einer vermeidbaren Sorglosigkeit des Gesetzgebers.

Die Prokuratur regt daher zur Klarstellung und zur Vermeidung der Errichtung unwirksamer Testamente an, in die Bestimmung des § 568 ABGB einen Zusatz aufzunehmen, der dem dritten und vierten Satz des § 569 ABGB entspricht.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 23. Februar 1999

Im Auftrag:

(Dr. Schrutka)